

mellen Beschluß gefaßt. Gumbetta schlug vor, das Programm des Bureau der Deputiertenkammer zu überweisen, welche eine Commission zu ernennen hätten, die ein Vertrauens- oder Mißtrauensvotum für das Ministerium vorzuschlagen habe. Gumbetta deutete dabei auf die Schritte hin, die von Seiten seiner Freunde geschehen seien, damit er selbst in das Ministerium eintrete, und sprach seinen bestimmten Entschluß aus, einen Ministerposten nicht anzunehmen (d. h. sich die Präsidenschaft von so sicherer zurechtzulegen. D.R.) Eine von den Mitgliedern der gemäßigten Linken abgehaltene Versammlung gab das Verlangen kund, das gegenwärtige Ministerium zu erhalten, fand indes das Programm desselben nicht befriedigend und behielt sich bis zur Verlesung des Programms in der Kammer weitere Entschlüsse vor.

Die Strafgewalt des Reichstages.

Dem ersten aufregenden Eindrucke, welchen die in Rede stehende Vorlage des Reichskanzlers hervorgerufen, ist eine ruhigere Erwägung gefolgt. Eine Reihe befommener Presseporgane weiß sehr wohl das Materielle des Entwurfs von seinen scharfen Formen zu trennen, wenn auch die Ansichten über die Annehmbarkeit in der vorliegenden Gestalt weit aus einander gehen. Ueber die augenblicklich in politischen Kreisen Berlins herrschende Stimmung schreibt uns unser Correspondent: „Für den Augenblick ist das Interesse an den von dem neulich proclamirten Amtsgeheimniß geschätzten Arbeiten der Bolltarifcommission ganz in den Hintergrund gedrängt worden. Die öffentliche Discussion — und wie es scheint auch die private — wird vollständig beherrscht von dem neuesten Gesetzentwurfe des Reichskanzlers, den er — man möchte fast glauben, um sich zu deden — „im Auftrage Sr. Majestät des deutschen Kaisers u. s. w.“ dem Bundesrathe vorgelegt hat. Daß der Entwurf in der Form, wie er eingebracht ist, Gesetz werden könnte, daran glaubt nun freilich Niemand, selbst nicht auf den Dingen der äußersten Rechten in unserem Herrenhause. Auch versteht man mit aller Bestimmtheit, daß eine nachmalige Auflösung des Reichstages und eine Neuwahl kein anderes Resultat ergeben würde. Eine Bestimmung des Entwurfs, die eben unter allen Umständen fallen muß, möge die Volkvertretung zusammengefaßt sein, wie sie wolle, ist die Berufung des Strafrichters für Resierungen, die im Parlament gefallen sind. Mit den dramatischen Mitteln, meint man, die der Gesetzentwurf in seinen übrigen Paragraphen an die Hand gebe, könne man recht wohl eine genügend strenge Disciplin im Reichstage aufrecht erhalten. Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, daß sich für diese Paragraphen eine Mehrheit finden werde; im Gegentheil steht die Sache so, daß die Zurückweisung des Antrages des Reichskanzlers die meisten Stimmen für sich hat.“

Die der Regierung nachstehende Presse verhält sich auffallend still über die das Island wie das Ausland gleich intensiv beschäftigende Frage. Es liegt bis jetzt nur eine Resierung des officiellen literarischen Bureau vor, dahin lautend:

„Daß der Gesetzentwurf über die Strafgewalt des Reichstages ein gewisses Bestremden und Widerspruch hervorgerufen würde, hatte der Reichskanzler genugsam vorausgesehen. Wenn er trotzdem die parlamentarische Initiative in dieser Angelegenheit nicht länger zu erwarten vorgezogen hat, sondern selbst mit der Bewegung vorgegangen ist, so war dabei unweifelhaft die Dringlichkeit angesichts der voraussehbaren Ausbeutung der parlamentarischen Redefreiheit seitens der Socialdemokratie maßgebend. Ein längerer Warten auf die parlamentarische Initiative hätte vermuthlich in der bevorstehenden Session den socialdemokratischen Abgeordneten ein ganz freies Feld gegeben. Man darf wohl darauf rechnen, daß die Eiferlichkeit auf die Initiative in einer ja allerdings dem Reichstag in erster Linie betreffenden Angelegenheit das Urtheil über den Gegenstand selbst nicht dauernd verdunkeln wird. Sind doch die nationalliberalen Organe gerecht genug, einzugeben, daß die Regelung der Frage selbst eine Nothwendigkeit geworden ist, und daß Deutschland in dem Schutze der Würde der Parlaments hinter den Einrichtungen anderer großen Länder zurückgeblieben ist. Als einen Eingriff in das Hausrecht des Reichstages den Entwurf zu bezeichnen, wie gewisse Blätter thun, ist daher einfach unklug, denn die Regelung des Hausrechts soll ja nach dem Entwurfe lediglich von dem Reichstage, bezügliche einer Commission desselben, ausgehen. Es handelt sich nicht um die Lebens-, sondern um die Schaffung des Hausrechts, sofern nämlich die Mittel zum Schutze sich nicht auf die Würde des Reichstages beschränken. Zur Verlesung solcher Mittel ist aber der Reichstag allein nicht im Stande, sondern nur im Zusammenwirken mit den Bundesregierungen.“

Die „Kölnische Zeitung“ schließt ihre Betrachtung des Entwurfs mit den Worten:

„Interessanter Gedachtens läßt sich von den Vorschlägen des Entwurfs mit einiger Rücksicht auf Annahme nur derjenige Theil zur parlamentarischen Verhandlung stellen, welcher einschneidende Consequenzen des Socialdemokratensystems, die auf dessen Wirkungskreis beschränkt sind, nicht und namentlich „zum Fenster hinaus geballene“ Brandreden zu verhindern geeignet ist. Hierbei würde jedoch die Ueberweisung an die ordentlichen Gerichte auszuschließen sein und die Befragung innerhalb des Hauses bis zur Entscheidung des Bundesrats für die jeweilige Legislaturperiode genügen müssen. Sie würde auch ihrem Zwecke vollständig genügen können. Der Weg, der am besten zu dem gewünschten Ziele führen würde, wäre die Einsetzung einer parlamentarischen Disciplinarmmission, die wir mehrfach schon aus anderen Gründen, namentlich zur Abwehr von Beschränkungen, befürwortet haben. Die Antragsursache einer vorerwähnten Resierung der Gesetzentwürfe hergenommen werden; der Entwurf selbst wird, das läßt sich mit Sicherheit behaupten, in seiner jetzigen Gestalt nimmer Gesetz werden, weder in dem gegenwärtigen noch in einem etwa aus Neuwahlen hervorgehenden Reichstage.“

Das genannte rheinische Blatt läßt sich feiner aus Berlin schreiben:

„Rein, Durchlaucht!“ überschreibt die „Posener Zeitung“ den Artikel des Gesetzentwurfs über die Strafgewalt des Reichstages. In der That wird der Reichskanzler Wasser zu seinem Weine gießen müssen; denn der Widerspruch gegen die Vorlage ist allgemein. Wenigstens kann man die Zurückhaltung, ja das Schweigen der conservativen Blätter über jenes Strafgesetz schwerlich anders auslegen denn als Mißbilligung. (V) Man ist gespannt darauf, ob der Bundesrat den Gesetzentwurf in dieser Gestalt annehmen wird. Hoffentlich werden die Mitglieder des Bundesrates die Gelegenheit benutzen, um für ihre Körperschaft, die man nachgerade nur für einen Schatten des Reichskanzlers ansieht, einiges Ansehen zu gewinnen. Sie werden dem Kanzler selbst einen Dienst erweisen, wenn sie aus dem Entwurfe wenigstens den Strafrichter ganz ausschließen; denn es ist gewiß, daß kein Reichstag eine solche Bestimmung genehmigen wird.

Die gemäßigte fortschrittliche „Breslauer Zeitung“ äußert sich zur Sache u. A. wie folgt: „Wir glauben kaum, daß Herr Widmar mit seinem Plane, die Disciplinargewalt des Reichstages über die eigenen Mitglieder bis zur Ausschließung und gerichtlichen Verfolgung zu erweitern, durchbringen wird. Zunächst meinen wir, daß ein derartiger Gesetzentwurf aus der Initiative des Reichstages, beziehungsweise des Präsidiums allein, hervorgehen kann; der Präsident des Reichstages hat bisher allein die Disciplinargewalt ausgeübt, und kein Mitglied hat deshalb Klage zu führen beantragt genommen. Er allein hat das Recht, die Resierung zur Ordnung zu rufen oder ihnen das Wort zu entziehen; Das hat bisher genügt. Soll der Präsident die ihm durch den Gesetzentwurf beizulegenden weiteren Befugnisse ausüben und Dies nur nach Beratung mit einer ihm zur Seite gesetzten Commission und unter Zustimmung der Resierung thun, so wird seine Amtsgewalt beschränkt und seine Amtsführung selbst unsicher. Dann aber geht der Entwurf auch viel zu weit. Man soll nach demselben nicht nur einen Abgeordneten gänzlich aus dem Reichstage ausschließen, sondern ihm auch die Wählbarkeit für alle Zukunft entziehen können. Das heißt denn doch gerade, so zu sagen, das Kind mit dem Bade ausschütten. Da ist denn von der Redefreiheit, nicht nur der Socialdemokrat, sondern überhaupt der Resierung der Oppositionspartei nicht mehr die Rede. Kann einmal die hochconservative Partei zur Majorität, — was allerdings ziemlich unmöglich ist, — so könnte sie allmählig die ganze Opposition mundtot machen und zugleich ausschließen. Es giebt allerdings Leute, welche Das wünschen.“

Die Berliner „National-Zeitung“, welche die Vorlage ablehnt, schreibt über den Entwurf:

„Die officiële Auslassung würde in ihrer Begründung wohl darin bestehen können, den Entwurf im Bundesrathe zu lassen und dem Reichstage zunächst die Sorge und Initiative für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinen Räumen anheimzustellen. Wir wagen es, in patriotischem Interesse diesen Rath zu geben, selbstverständlich ohne uns über dessen Gewicht irgend Täuschungen hinzugeben.“

Wir lassen schließlich die Ausführungen des heutigen nationalliberalen „Hannoverschen Courier“, des Organs Bennigsen's, um so lieber folgen, als wir uns von vorn herein, was uns anbetrifft, auf denselben Standpunkt gestellt haben. Das genannte Blatt schreibt:

„In einigen vorläufigen Bemerkungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstages, haben wir hervor, daß in dieser Vorlage ein berechtigter Kern enthalten ist, daß sie ein Bedürfnis zu befriedigen unternimmt, welches seit langer Zeit in der Presse aller Parteien, vielfach auch von uns, betont worden. Von anderer Seite hat man zunächst mehr die unannehmbaren Einzelheiten des Entwurfs kritisiert; wir kommen auf einige derselben gleich ebenfalls zurück, als wenn aber, daß die Gründe, aus denen die Vorlage des Reichskanzlers in der That nicht dazu angethan erscheint, Gesetz zu werden, nur verfehrt werden, wenn man, was daran begründet ist, anerkennt, wenn man das Bedürfnis einer Verschärfung der Disciplinargewalt unserer Parlamente über ihre Mitglieder nicht in Abrede zu stellen vermag. . . . In der Vorlage des Reichskanzlers doch auch durch verschiedene Einzelheiten, durch die Möglichkeit des Entschlusses, durch die benutzenden politischen Umstände, unter denen sie erscheint, nur zu sehr geeignet, die bittersten Prophezeiungen zu unterstützen, welche alsdann daran geknüpft wurden, keine liberale und, wie wir glauben, selbst keine conservative Mehrheit, sie müßte denn etwa aus lauter abhängigen Beamten bestehen, wird jemals i. S. die Bestimmung genehmigen, wonach ein Abgeordneter wegen seiner parlamentarischen Resierungen vom Reichstage dem Strafrichter übergeben werden; äußerlich ist zwar auch hier die ausschließliche Jurisdiction des Parlaments über die innerhalb seiner Mauern gefallenen Worte gewahrt, indem das Gericht nur auf Anregung durch den Reichstag einzuschreiten hätte; aber der Behörde würde thatsächlich durch eine solche Requisition im einzelnen Falle auf seine Befugnisse verzichtet, er würde einem möglicherweise ganz verfehrt ausfallenden richterlichen Spruche freien Lauf lassen, während andere minder bedenkliche Mittel zur Verhütung oder Abmilderung von Ausschreitungen ausreichten wären. Durch Vorschläge wie dieser compromittirt man andere, welche sich durchaus rechtfertigen lassen, und ruft man den — bereits laut gewordenen — Verdacht hervor, daß es auf eine Verabredung der Volkvertretung in der Meinung der Nation abgesehen sei. Eine maßvolle, von unzulässigen, das Wahlrecht der Bevölkerung oder die Würde des Parlaments beeinträchtigenden Vorbeugungs- und Strafmitteln absehbende Verschärfung der Disciplinargewalt des Reichstages und des Bundesrats könnte im Gegentheil das Ansehen der Volkvertretung nur heben. Die Motivirung des Entwurfs nimmt besonders Bezug auf einzelne rednerische Ausschreitungen von Socialdemokraten. Es ist aber auch in ganz anderer Art in den letzten Jahren auf der parlamentarischen Tribüne gesündigt worden, i. S. durch Erverteilungen gegen außerhalb des Hauses stehende Personen, welche meistens jedes Mittel beraubt waren, sich an der Stelle, an welcher sie angegriffen worden, und mit der gleichen Offenheit zu verteidigen. Seltsamer Weise berückichtigt die

Vorlage des Reichskanzlers diesen Punkt speciell gar nicht; es wäre fast erforderlich gewesen, zu bestimmen, daß Reichstagsmitglieder irgendwie bei der projectirten Disciplinarmmission Beschwerden zu führen befugt, resp. daß solche Beschwerden zu prüfen seien. Doch auch die Nothwendigkeit, gegen den Mißbrauch der Tribune im Kampfe der parlamentarischen Parteien unter einander und zu agitatorischen Zwecken besser als bisher Vorkehrung zu treffen, ist nicht zu bestreiten; sie ist nicht bloß durch socialdemokratische Redner erwiesen worden, auch Wortführer anderer Parteien haben im Laufe der Jahre zuweilen gezeigt, daß sie unter Umständen den Ordnungsruf oder selbst die schließliche Entziehung des Wortes sich gern gefallen lassen, wenn sie um diesen Preis Gekröhnern im Parlament oder der Resierung eine starke Beleidigung an den Kopf werfen können. Man hat mit Recht bei der Kritik der Vorschläge des Reichskanzlers gesagt, daß die Verwirklichung einzelner derselben wohl geeignet wäre, die Würde des Präsidiums herabzudrücken, es schwer machen würde, künftig Männer von Selbstgefühl für dieses Amt zu finden; eben so sicher ist aber andererseits, daß es bei dem gegenwärtigen Rechtszustande den Präsidenten unserer parlamentarischen Versammlungen zuweilen an den ausreichenden Mitteln zur Wahrung ihrer Autorität und derjenigen der Volkvertretung angeht, vorbedachter Angriffe darauf fehlt. Andere große Parlamente haben sich in dieser Beziehung längst besser vorgesehen; will man das Beispiel Frankreichs nicht gelten lassen, weil die dortigen Resierungen zum Theil aus der Periode des Kaiserthums stammen, so wird man die Berufung auf England doch nicht zurückweisen können. . . .

Die die Ueberweisung eines Abgeordneten an den Strafrichter wegen parlamentarischer Resierungen die Würde der Volkvertretung, so könnte die Annahme des Vorschlags, wonach eine Ausschließung aus dem Reichstage, sogar für eine ganze Legislaturperiode, erfolgen darf, das Maßrecht des Volkes schwer beeinträchtigen; und jage — der Entwurf ist in diesem Punkte dunkel — die Ausschließung eine sofortige Neuwahl nach sich, so könnte sich sehr leicht der englische Fall Balfour aus dem vorigen Jahrhundert wiederholen, welcher die Junius-Briefe veranlaßte; daß der betreffende Wahlkreis das ausgeschlossene Mitglied immer wiederwählte und dadurch den Spruch des Reichstages umstieß. Doch es ist vor der Hand nicht unsere Absicht, eine eingehende Kritik des Entwurfs zu unternehmen, denn derselbe ist unseres Erachtens mit einem Mangel behaftet, welcher auch von uns, in der Nothwendigkeit einer Verschärfung der Disciplinarmittel anernehmenden Standpunkte aus die Ablehnung ohne Eingehen auf die Einzelheiten rechtfertigen wird. Die Rücksicht auf die Würde des Reichstages, die Achtung vor diesem hätte davon abhalten müssen, die Initiative zu irgend einem solchen Vorstöße seitens der Resierung zu ergreifen. Vielleicht war die Bestimmung der Reichsverfassung (Art. 37), wonach der Reichstag seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung, also einseitig, regelt, kein unbedingtes formales Hinderniß für das Vorgehen des Reichskanzlers, denn im Rechte hat man die von uns hier für bedenklich erachtete — Praxis angenommen, es als eine gültige Abänderung der Verfassung zu betrachten, wenn mit der dafür erforderlichen Bundesrats-Mehrheit eine Ausnahme von der Verfassung beschloffen wird; so kann der Reichskanzler vielleicht sagen, er schlage eben eine solche Abänderung des Art. 37 vor, indem er seinen Entwurf einbringe. Aber wie es auch um diese formale Frage stehen mag — sachlich bedeutet diese Initiative eine sehr geringe Rücksichtnahme gegen den Reichstag; es ist in Preußen und wohl in ganz Deutschland immer Sitte gewesen, Abänderungen der parlamentarischen Verfahren der parlamentarischen Versammlungen zu überlassen; und wenn Herr Widmar auf die eigene Initiative einer der Reichstags-Parteien nicht warten wollte, so wären ohne Zweifel manche Mitglieder der conservativen Fractionen bereit gewesen, ihre Namen unter einen in der Reichstagsliste angefertigten Entwurf zu setzen. Der Reichstag würde durchaus in seinem Rechte sein, wenn er mit Rücksicht auf die ihm gegenüber begangene Verletzung der üblichen Formen den Entwurf ablehnte; er wird indeß dieses Motiv, wenn er will, mit Stillschweigen übergehen und die Vorlage dennoch ohne Specialberatung zurückweisen können, indem er nämlich erklärt, daß er auf keine Abänderung des Art. 37 der Verfassung eingehen, daß er das Recht behalten wolle, seine Disciplin einseitig durch die Geschäftsordnung, nicht auf dem Wege des Gesetzes, zu regeln; der Behörde, die die Wirkungen des Bundesrats, widerspricht offenbar der Gleichberechtigung der beiden Körperschaften. Allerdings — dieser formale Standpunkt läßt sich nach unserer Ansicht mit Erfolg nur festhalten, wenn zugleich sachlich das Nothwendige geschieht, wenn an die Verschärfung der parlamentarischen Disciplin aus eigener Initiative des Reichstages gegangen wird, so weit ein Bedürfnis dafür wirklich vorhanden ist. Wenn ein solches, das nicht schlechthin geleugnet werden kann, in irgend einer Beziehung erhellbar ist, wie es jetzt geschieht, konträrriert werden, so kann man nicht aus bloß äußerlichen Gründen die Befreiung des Reichstages verweigern; man kann sie aus solchen Motiven in der vorgeschlagenen Form ablehnen, aber man muß dann in anderer Weise dafür sorgen.

Neue Innungen.

Der Erlaß des preussischen Handelsministers wegen der Innungen, der mit fast allgemeinem Beifall empfangen worden ist, holt ein Versäumnis nach, das einer der thätigsten Mitarbeiter an der Reichsgewerbeordnung, Herr Dr. Riquel, wiederholt, und noch vor etwa zwei Monaten im Bremer Reichsverein beklagt hat. Man hat nämlich zwar die Innungen nicht allein nicht aufgehoben, sondern für ihre Neubildung vorgefertigt durch jenes Reichsgesetz, aber damit hat man sich eben auch begnügt. Insbesondere haben die Behörden so gut wie ganz unterlassen, diesen wichtigen Verjüngungsproceß in einigermaßen stotzen Gang bringen zu lassen. Je mehr man aber überzeugt war, daß das alte Innungswesen herabstimmend und entwerend auf den ihm unterworfenen deutschen Handwerkerstand gewirkt habe, desto weniger durfte man sich der Pflicht entziehen, neben der Dinnwegräumung der

Trümmer des eingerissenen alten Gebäudes auch eine hilfreiche Hand für den Neubau zu leihen, der an die Stelle treten mußte. Bei der Stellung, welche in Deutschland das Beamtenthum noch immer hat, durften Staats- und Gemeindebehörden nicht glauben, fortan Alles der eigenen selbstständigen Initiative eines bis dahin politisch so wenig geförderten Standes anheim stellen zu dürfen. Daß darin nicht nachwiegend eine verwerfliche Bevormundung zu liegen braucht, ergibt der vom preussischen Handelsminister als Muster aufgestellte Vorgang in Osnabrück. Einzelne öffentliche Stimmen freilich, darunter solche, denen nicht leicht ein socialistischer Gedankenschlag zu phantastisch ist, behaupten diesen Versuch, neue lebensfähige Innungen zu schaffen als eine aussichtslose reactionäre Romantik.

Das Zusammenfallen der Resierung des Reiches aus dem Zusammenfallen der Resierung Preussens — was der Resierung Preussens die Resierung des Reiches darstellt — hat nicht bloß die alte Erinnerung aus den Junstzeiten für sich, sondern höchst reale Motive. Wir können uns deshalb nur freuen, daß der preussische Handelsminister die Anregung so bereitwillig aufgenommen, ihr bei den Behörden Preussens seine Autorität geliehen hat, und möchten unsrerseits alle Parteigenossen einladen, für die Wiederbelebung zeitgemäßer Innungen sich ebenfalls thätig zu bemühen.

Ueber amerikanische Arbeiter.

□ Englische Zeitungen haben sich vor Kurzem in eingehender Weise mit der Leistungsfähigkeit des amerikanischen Arbeiters beschäftigt und sind dabei zu dem Schluß gelangt, den Letzteren über alle seine Genossen in Europa, insonderheit auch über die eigenen Landsleute, die englischen Arbeiter, zu stellen. Vor Allem wird die Dehngigkeit des Amerikaners anerkannt. Gestatten Sie mir, gegenüber diesen Bemerkungen, welche auch in der deutschen Presse Beachtung gefunden haben, meine eigenen Erfahrungen als früherer Arbeiter in den Vereinigten Staaten darzulegen. Die Thatfache einer weit größeren Durchschnittsleistung des Amerikaners, wie wir dieselbe bei unseren Leuten kennen, habe auch ich bei meinem Aufenthalt jenseits des Oceans (1872) überall beobachtet. Diese Superiorität möchte ich aber nicht nur — wie Das in den englischen Blättern geschieht — aus der dort drüben das Hause aus mitgebrachten größeren Anstelligkeit für den Beruf erklären. Es spielt noch kein anderer sehr wichtiger Umstand mit. Dies ist die treffliche Disciplin, welche in Werkstatt und Fabrik, kurz an jeder Arbeitsstätte, herrscht. Der amerikanische Arbeiter ist fast überall nur zehn, hier und dort gar nur acht Stunden, täglich beschäftigt; aber es sind dies zehn bzw. acht Stunden bei außerordentlichen, bei ununterbrochenen Anstrengungen. Der Arbeiter buidet wahrhaftig keine Pfeife, keine Cigarre, noch minder eine Unterhaltung oder gar eine Zeitungslecture, wie Das bei uns vielfach (namentlich auch in öffentlichen Bureau!) gute Sitte ist. Seltener werden die fünf Vormittags- und fünf Nachmittagsstunden durch Frühstück- und Besserpausen getheilt. Der Arbeiter nimmt Morgens, Mittags und Abends eine Mahlzeit zu sich, welche das Bedürfnis zur weiteren heilsamen Nahrung nicht auskommen läßt. Von Wichtigkeit ist, daß eine Abtheilung Arbeiter, welche unter einem Meister oder Aufseher steht, keinen zu großen Umfang hat, so daß Dieser, der nur die Beaufsichtigung fähig, jeden Einzelnen in jedem Augenblicke überwachen kann. Und man sei versichert, daß der Vorman sein Pflicht durch ein entschlossenes „hurry up“ u. s. w. nicht veräumen wird, sobald der eine oder andere Resierung sich gewisse Freiheiten herausnimmt. Ich sage Resierung — darunter ist namentlich die Fremde zu verstehen, welcher sich in ein solches Regiment, im freien Amerika, nicht hineinzufinden weiß. Der eigentliche Dank bedarf selten einer derartigen Ermahnung und Zurechtweisung. Ihm ist die strenge Arbeitsordnung ein Theil seines Wesens. Bei dem Arbeitsquantum, welches der amerikanische Workingman verrichtet, genügt die zehnstündige Arbeitszeit vollumf. Das ist eine Leistung, welche das Best' seines europäischen Genossen von 15 Stunden hinter sich läßt. Dasselbe dürfte in der That kaum von irgend einem anderen Arbeiter in der ersten Zeit der Einwanderung erreicht werden. Aus Deutschland, aus Norwegen, Schweden, Irland u. habe ich Arbeiter kennen gelernt, welche in der Heimath als ausgezeichnete Kräfte gegolten hatten und gelten mußten — aber wie dachten jene zehn Stunden aus ihrem Rücken, wenn es bei Bauxen, Erdbauarbeiten u. mit „hurry up“ die Wette ging! Und dabei handelte es sich fast überall um feste Tageslöhne, nicht um Stundenlohn.

Die Arbeitskraft und Arbeitskraft des Amerikaners und das Zusammenfallen der einzelnen Arbeiter in dem gewaltigen Betriebe der Industrie (wovon fast jede Werkstatt und jedes ein kleines Muster vieler) gehören mit zu den ersten Schätzen des reichen Landes. Mit solchen Eigenschaften hat jedoch auch das Volk viel voraus, welches im Uebrigen von der Natur nicht so gesegnet ist wie Amerika. Wir haben alle Ursache, uns in dieser Hinsicht zu entwickeln.

Ich spazierte einmal in der Umgegend der alten spanischen Stadt Burgos — Burgos, ein Name, dessen Klang so viele Erinnerungen an eine glänzende Vergangenheit hervorruft, ein Ort jedoch, der zum großen Theile ein Trümmerhaufen ist. Plötzlich erblickte ich eine Schaar Begaarbeiter, mit der Resierung einer Gasse beschäftigt, vor mir. Als ich die Langsamkeit und Schläfrigkeit der Bewegungen, das unpraktische Gebahren bei der Arbeit wahrnahm, als ich den Einen eine Cigarette wickeln, den Andern plaudern, die Mehrzahl mich, den Fremdling, angafften sah —